



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 4. Juli 2015

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Temnitzquell
- 1.2. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Dabergotz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Walsleben zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Temnitz zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Amtsgebiet Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 17.06.2015
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 04.06.2015
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 20.04.2015
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 18.05.2015
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 01.06.2015
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 27.04.2015
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.05.2015
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 22.04.2015
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 27.05.2015

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“
- 4.2. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Rhin-/Havelluch"

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2015

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 27. April 2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 7. Juli 2015 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Juni 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 27. April 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	866.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.033.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	898.100,00 €
Auszahlungen auf	957.500,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	829.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 27. April 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2015

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am 18.05.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 7. Juli 2015 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Juni 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 18. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.367.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.710.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.557.700,00 €
Auszahlungen auf	2.078.300,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.297.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.511.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	260.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	533.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 18. Mai 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.3. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2015

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am 4. Juni 2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem 7. Juli 2015 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Juni 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 4. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 672.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 727.600,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 916.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.038.400,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	279.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	392.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 4. Juni 2015

Susanne Dorn
Amsdirektorin des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Walsleben zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2015 mit der Vorlage-Nr. 11/15 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Walsleben ohne Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist u. a. die Darstellung der Bauflächen, die Aktualisierung der Schutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler und der Fläche für die Landwirtschaft und des Waldes. Die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist

nicht Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 27. Mai 2015 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 5. Juni 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Temnitz zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Amtsgebiet Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2015 mit der Vorlage-Nr. 6/15 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz mit dem Ziel der Steuerung der Windenergie im Amtsbereich des Amtes Temnitz beschlossen. Neben dem Planungsziel der Darstellung von Konzentrationsflächen zum Vorrang für Windenergieanlagen im Amtsgebiet ist es darüber hinaus das Ziel, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der dafür im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen auszuschließen. Das zu überplanende Gebiet umfasst den gesamten Bereich

des Amtes Temnitz, bestehend aus den Gebieten der Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 17. Juni 2015 gefasste Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 18. Juni 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 17. Juni 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/15 - Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit dem Ziel der Steuerung der Windenergie im Amtsbereich des Amtes Temnitz aufgestellt wird. Neben dem Planungsziel der Darstellung von Konzentrationsflächen zum Vorrang für Windenergieanlagen im Amtsgebiet ist es darüber hinaus das Ziel, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der dafür im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen auszuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Konzept unverzüglich planerisch umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und zu gegebener Zeit die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Außerdem wird die Verwaltung des Amtes Temnitz beauftragt, die Erstellung entsprechender Planvorentwürfe, die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sowie die Erstellung der für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes notwendigen Gutachten und Verfahrensbegleitungen in Auftrag zu geben.

Beschluss 09/15 - Auftragsvergabe - Lieferung von elektrischer Energie für die öffentlichen Gebäude und die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2016 - 2018

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz ermächtigt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, jeweils dem Unternehmen, welches bei der zurzeit laufenden europaweiten Ausschreibung über die Lieferung von elektrischer Energie für die Verbrauchsstellen des Amtes Temnitz für die Lieferjahre 2016-2018 den niedrigsten Preis abgegeben hat, den Auftrag bzw. den

Zuschlag zu erteilen und ggf. weitere Erklärungen abzugeben.

Beschluss 10/15 - Absichtserklärung einer gesetzlichen 10-H-Abstandsregelung für Windkraftanlagen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz fordert den Landtag und die Landesregierung Brandenburg auf, höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zu beschließen und die Brandenburger Bauordnung entsprechend zu ändern. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage zu jeglicher Wohnbebauung betragen. Das Amt Temnitz wird beauftragt, den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz dem Landtag, der Landesregierung, dem Kreistag, dem Landrat, dem Planungsausschuss der Regionalversammlung und dem Brandenburger Städte- und Gemeindebund zur Kenntnis zu geben.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/15 - Planungsauftrag zur Erarbeitung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag für die Bearbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz einschließlich der Umweltprüfung und des Umweltberichts abzuschließen.

Beschluss 08/15 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 124

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Teilfläche von ca. 100 m² des Flurstücks 124, der Flur 2, in der Gemarkung Walsleben zu veräußern.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 4. Juni 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/15 - Erarbeitung einer informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der vom Amt Temnitz vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Erarbeitung der informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz zu.

Beschluss 12/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

Beschluss 13/15 - Auftragsvergabe, Vorratsbeschluss für die Lieferung von elektrischer Energie für die Jahre 2016 - 2018

Die Gemeindevertretung Dabergotz ermächtigt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, jeweils dem Unternehmen, welches bei der zurzeit laufenden europaweiten Ausschreibung über die Lieferung von elektrischer Energie für die Verbrauchsstellen der

Gemeinde Dabergotz für die Lieferjahre 2016-2018 den niedrigsten Preis abgegeben hat, den Auftrag bzw. den Zuschlag zu erteilen und ggf. weitere Erklärungen abzugeben.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/15 - Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Durchführung der informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz im Rahmen der im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Dabergotz verfügbaren Haushaltsmittel abzuschließen.

Beschluss 11/15 - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt gegen den Aufbau einer eigenen Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 1. Januar 2016.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 20. April 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/15 - Klärung der Eckdaten für freiwillige Aufgaben sowie weisungsfreie bzw. weisungsgebundene Pflichtaufgaben für den Haushalt 2015 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis. Sie beauftragt das Amt Temnitz, anhand der Ergebnisse der Diskussion am 20. April 2015 den Haushaltsplan 2015 zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 18. Mai 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/15 - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dass eine eigene Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 1. Januar 2016 aufgebaut wird.

Beschluss 10/15 - Planungsauftrag, "Dachsanierung Lindensteg 5" in Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorha-

ben „Dachsanierung Lindensteg 5“ in Kränzlin an das Ingenieurbüro Nyga in Kränzlin.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 1. Juni 2015

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/15 - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dass eine eigene Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 1. Januar 2016 aufgebaut wird.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 27. April 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/15 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 609

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 609, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 784 m² zu veräußern.

Beschluss 16/15 - Auskunftersuchen über potenzielle Windkraftinvestoren im Gemeindegebiet Temnitzquell und Anforderung von Unterlagen zur Raumanalyse zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. Mai 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/15 - Absichtserklärung einer gesetzlichen 10-H-Abstandsregelung für Windkraftanlagen

Die Gemeindevertretung Temnitztal appelliert an das Land Brandenburg von der Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Abstandsregelung „10-fache Höhe von Windanlagen“ bis spätestens 31. Dezember 2015 einzuführen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/15 - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt gegen den Aufbau einer eigenen Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 1. Januar 2016 und beschließt die Vergabe der Dienstleistung an Dritte.

Beschluss 13/15 - Grundstückangelegenheit Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 41

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 0010/2013 vom 27. März 2013 und veräußert das Gebäude der ehemaligen Feuerwehr in Rohrlack, Barsikower Weg und eine Teilfläche von ca. 700 m² des Flurstücks 41, der Flur 3, in der Gemarkung Rohrlack. Der Erwerber des Objektes wird zum fachgerechten Ausbau des Feuer-

wehrrolltores und der Rückgabe an die Gemeinde Temnitztal verpflichtet.

Beschluss 14/15 - Grundstückangelegenheit Gemarkung Rohrlack, Flur 3, Flurstück 345

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, das Flurstück 345, der Flur 3, in der Gemarkung Rohrlack mit den darauf befindlichen Gebäuden (Haushälfte und Scheune) zu veräußern.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 22. April 2015

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/15 - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dass eine eigene Hausverwaltung im Amt Temnitz zum 1. Januar 2016 aufgebaut wird.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 27. Mai 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/15 - Vereinsförderung 2015 in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt eine finanzielle Unterstützung an folgende Vereine/Gruppierungen:

1. Dream Team e. V. Walsleben 450 €
2. Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. 450 €
3. Anglerverein Walsleben 300 €
4. Kita „Kunterbunt“ Walsleben 150 €
5. Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Ortsfeuerwehr Walsleben 100 €
6. Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz, Jugendfeuerwehr Walsleben 300 €
7. Gruppe 40Plus 250 €
8. Frauensportgruppe Walsleben 250 €
9. Seniorensportgruppe Walsleben 250 €
10. Schulförderverein e. V. Thomas-Müntzer-Grundschule Walsleben 250 €.

Beschluss 11/15 - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben in Fortführung der abschließend durchgeführten grundsätzlichen Überprüfung der Änderungserforderlichkeit

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Walsleben ohne die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 581

Die Gemeindevertretung Walsleben lehnt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 7/2014 vom 23. April 2014 ab.

Beschluss 12/15 - Auftragsvergabe zum Änderungsverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Durch-

führung des Änderungsverfahrens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben abzuschließen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Abstimmungsbehörde: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben, Stimmkreis: 3

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 14. Januar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie nicht nach § 7 BbgL-WahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens

durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragsraum der Abstimmungsbehörde, Amt Temnitz, unterstützt werden:

Abstimmungsbehörde Amt Temnitz
Eintragsraum Zimmer 104
Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Eintragszeiten

Dienstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag: 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der Antrag stellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung

persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“.

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Kla-

gerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzesentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach
- § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee
OT Saalow

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Walsleben, 4. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/
Dosse, OT Zempow

(Dienstsiegel)

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

4.2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 15. Juli 2015 bis zum 15. April 2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, 2012 Nr. 20 S.1ff vom 24. April 2012) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstrei-

fen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, 8. Juni 2015

Philipp
Geschäftsführer

Verbandssitz: 16833 Fehrbellin – Karl-Marx-Str. 1d
Telefon: (033932) 70250; Fax: 72270;
E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de;
Internet: www.wbv-fehrbellin.de

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.